

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

An die  
Herren Vorsitzenden und  
Damen und Herren Gewählten Vorsitzenden  
sowie die Damen und Herren Mitglieder  
der Kirchengemeinde-, Pastoral-,  
Gesamtkirchengemeinde- und Dekanatsräte  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Der Generalvikar**

**Geschäftszeichen:** GV\_755.0/1  
Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Telefon: +49 (0) 7472 169-230  
Telefax: +49 (0) 7472 169-558  
gv@bo.drs.de

Rottenburg, 15. Mai 2020

## **Sitzungen der Kirchengemeinde-, Pastoral-, Gesamtkirchengemeinde- und Dekanatsräte**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende  
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder  
der Kirchengemeinde-, Pastoral-, Gesamtkirchengemeinde- und Dekanatsräte,

heute kann ich Ihnen eine erfreuliche Mitteilung zusenden:

Das Staatsministerium Baden-Württemberg hat unserem Antrag entsprochen, anzuerkennen, dass die Organe kirchlicher Rechtsträger und andere kirchliche Gremien trotz der aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin erforderlichen Versammlungsbeschränkungen ihre satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen haben, die keinen längeren Aufschub dulden.

Dies bedeutet konkret:

Aus der aktuell geltenden Corona-Verordnung (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung [[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200502\\_CoronaVO\\_Konsolidierte\\_Fassung\\_Stand\\_040520.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200502_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_Stand_040520.pdf)]) ergeben sich gemäß der Mitteilung des Staatsministeriums vom 14.05.2020 keine weitergehenden Einschränkungen bezüglich kirchlicher Gremien. Deren Sitzungen können unter Verweis auf § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Corona-Verordnung durchgeführt werden, da diese der Aufrechterhaltung der Arbeit der Kirchengemeinden und Gemeinden anderer Muttersprache, der Gesamtkirchengemeinden und Dekanate dienen (»(3) Ausgenommen von dem Verbot [des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen] sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs [...] zu dienen bestimmt sind« [§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Corona-VO]).

Die kirchlichen Gremien auf Kirchengemeinde-, Dekanats- und Diözesanebene oder anderer kirchlicher Rechtsträger können tagen. Sie fallen nicht mehr unter das Verbot von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen (vgl. CoronaVO § 3 Abs. 1 und 2).

Allerdings ist für Sitzungen dieser Gremien zu beachten:

- Sie dienen inhaltlich der Aufrechterhaltung der Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate oder anderer kirchlicher Rechtsträger.
- Es werden die für die Gremienarbeit vorgegebenen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen beachtet zum Schutz der vielen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die sich in diesen Gremien engagieren (wir verweisen hierzu auf die als bearbeitbares word-Dokument mitversandte Checkliste: Anlage 3).
- Angesichts der anhaltenden Gefährdungslage ist die Präsenz in Sitzungen auf das erforderliche Mindestmaß und die dringlich gebotenen Aufgaben zu beschränken und nach Möglichkeit auf andere, medial unterstützte Formen der Beratung und Beschlussfassung auszuweichen.
- Konstituierende Sitzungen der neu gewählten Kirchengemeinde- und Pastoralräte können nicht vor dem 15. Juni 2020 stattfinden (vgl. Anlage 1 und Anlage 2).

Ich freue mich mit Ihnen, dass Sie sich wieder in den Gremien treffen und notwendige Beschlüsse beraten und fassen können. Ein weiterer Schritt in die wieder mögliche Lebendigkeit unserer Kirche, der uns die weiterhin unbedingt notwendige Vorsicht nicht vergessen lassen darf, der uns aber auch gut tut und das Zusammenwirken in der Leitung der Kirchengemeinden erleichtert.

Mit freundlichem Gruß  
und besten Wünschen für Sie, Ihre Familien und Ihre Gremien



Dr. Clemens Stroppel